



## UPDATE: Stundung der Luftverkehrssteuer

Wir haben mittlerweile die ersten Erfahrungen bezüglich der Beantwortung unserer Stundungsanträge zur Luftverkehrssteuer seitens des Hauptzollamtes sammeln können und möchten Ihnen diese gerne mitteilen.

Die Zollverwaltungen reagieren auf die Stundungsanträge leider nicht so unbürokratisch wie es in dieser schwierigen Situation aufgrund des Corona-Virus wünschenswert wäre. Hiernach muss zum Antrag eine stichhaltige und aussagekräftige Begründung mit **ergänzenden Unterlagen zur Liquiditätslage** eingereicht werden. Insbesondere muss sich aus den vorgelegten Angaben und Unterlagen ergeben, ob die Liquiditätsprobleme aus der aktuellen Pandemie resultieren oder die Zahlungsfähigkeit auch bereits im Vorfeld gemindert war.

Zum Nachweis der derzeitigen wirtschaftlichen Lage kann z.B. auch **eine vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung für das 1. Quartal 2020, eine monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) oder Cash-Flow Analyse** übersandt werden. Umso mehr Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden können, umso höher die Chance, dass dem Stundungsantrag stattgegeben wird. Können keine Nachweise geliefert werden, wird der Stundungsantrag grundsätzlich abgelehnt.

### Ihr Ansprechpartner



Vitali Ziegler  
+49 69 97886 821  
vitali.ziegler@crowe-ffm.de

Herausgeber  
Crowe Frankfurt  
INTERTAX TREUHAND GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
An der Dammheide 10  
60486 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 978 866  
www.crowe-ffm.de

Haftungsausschluss  
Dieses Informationsschreiben ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es trotz sorgfältiger Bearbeitung notwendig, jegliche Haftung für den Inhalt auszuschließen.